

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan "SONDERGEBIET SCHÖNGRASER STRASSE"

Flurnummern 58/2, 59, alle Gemarkung Mögendorf, Landkreis Schwandorf.

A) Prüfungsinhalt:

Geprüft wird, ob:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt werden,
- für weitere streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, der Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG (entsprechend §19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) einschlägig ist.

B) Datengrundlagen und Literaturverzeichnis:

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Ortsbegehungen mit Untersuchungen möglicher Lebensräume
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage zum MS v. 8.01.2008, München.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN). Verlag Eugen Ulmer. 411 S. Stuttgart
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- DIETZ, CH., VON HELVERSEN, O. UND NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW Verlag. 878 Seiten.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016) Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, LfU-Online-Arbeitshilfe - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> - Stand: September 2024

C) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung:

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung folgen stützen sich auf die mit Anlage zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Es wurden mehrere Begehungen von April bis Oktober durchgeführt, zuletzt am 04.10.2024. Dabei wurden potenzielle Lebensräume untersucht und unter anderem nach Nestern und Brutmöglichkeiten für Vögel gesucht. Darüber hinaus wurde geprüft, ob Gehölzbestände vorhanden sind, für die ggf. ein artenschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten ist.

D) Untersuchungsgebiet und Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“, Untereinheit „Oberpfälzisches Hügelland“ und wird hauptsächlich als Acker genutzt. Das Untersuchungsgebiet ist sowohl südlich, östlich als auch westlich von bestehenden Straßen eingefasst, wobei insbesondere die Bundesstraße B85 mit hoher Verkehrsfrequenz das Areal vorbelastet. Geschützte Flächen oder Biotope sind nicht vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet gemäß nachfolgendem Lageplan:



Abb. 1: GELTUNGSBEREICH (Plangebiet), Quelle: Ingenieurbüro Heller GmbH, Herrieden



Abb. 2: Luftbildkarte des Plangebietes. Quelle: Bayernatlas



Abb. 3: Foto nach Süden – intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche



Abb. 4: Foto nach Norden – intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche



Abb. 6: Foto nach Osten – intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche



Abb. 7: Foto nach Westen – intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche

E) Wirkungen des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

1. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen ein bestimmter Teil der Fläche dauerhaft befestigt wird, sei es für Gebäude, Park- und Wendeplätze oder Zufahrten. Diese Fläche geht den Vogelarten, die am Boden brüten, und im Boden lebenden Kleintieren verloren.

Flächen, die während der Erschließungsphase für die Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerung von Material und Baumaschinen beansprucht werden, liegen innerhalb oder nahe dem Plangebiet. Die Baustelle kann über vorhandene Straßen und Zufahrtsmöglichkeiten erreicht werden.

Oberboden wird sowohl für die Erschließung wie auch für die Bebauung der einzelnen Grundstücke abgetragen und umgelagert und der Boden durch Baumaschinen verdichtet. Diese Flächenbeanspruchung während der Baumaßnahme ist temporär und räumlich begrenzt.

Temporär begrenzt ist durch den Baustellenverkehr mit Erschütterungen zu rechnen; auch dadurch sind Störung und Vertreibung von Tieren möglich. Während der Bauphase ist von Beunruhigungen der Transportmaschinen und Fahrzeuge, Baumaschinen und Baustellenverkehr auszugehen, wodurch mehr Geräuschmissionen zu erwarten sind. Für Tierarten, die ihre Ruheplätze nahe am Eingriffsbereich haben, ist mit Störung und Vertreibung zu rechnen.

Während der Baumaßnahmen können optische Störungen durch Baufahrzeuge und Geräte hervorgerufen werden (z.B. Lichtspiegelungen o. ä.). Falls nachts gebaut wird, kann es durch künstliche Beleuchtung der Baustellen zu Störungen nachtaktiver Tiere, zu Kollision mit Fahrzeugen und Totschlag durch Baugeräte kommen.

Im Geltungsbereich sind auf Grund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nur untergeordnete Habitatstrukturen relevanter Arten vorhanden. Mit der Entfernung relevanter Gehölze ist nicht zu rechnen, Bäume sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

Wenn die Baumaßnahme zügig durchgeführt wird, ist im Bereich der Baustelle keine Ansiedlung relevanter Tiere möglich.

1.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Im Zuge des Vorhabens wird eine landwirtschaftliche Fläche anlagenbedingt beseitigt, dauerhaft beansprucht und erheblich verändert. Die Versiegelung und der Eingriff überhaupt sind nach § 14 BNatSchG ausgleichspflichtig. Für einige Vogelarten geht Revierfläche verloren.

Durch zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr können Störungen der Tierwelt entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Lärmbelastung auf angrenzende Flächen erhöht. Mit dem Betrieb sind regelmäßig Belastungen und Störungen während der Betriebszeiten verbunden (Geschäftszeiten, Anlieferverkehr). Allerdings ist bereits eine erhebliche Vorbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße B85 und der Staatstraße St2150

vorhanden.

Die Gebäude- und Verkehrsflächen sind durch Beleuchtung sowie auch durch Blink- und Reflexionseffekte optisch auffällig. Diese optischen Effekte können insbesondere die nachtaktive Tierwelt stören.

Der Betrieb auf den Verkehrsflächen bedingt grundsätzlich für alle sich bewegenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren. Es ist allerdings nur von einer gering erhöhten Kollisionsgefährdung durch Fahrzeuge auszugehen, da Wege und Flächen nur langsam zu befahren sind und weiterhin befestigte Flächen von Tieren gemieden werden.

F) Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten:

1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

1.1 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme V1:

Rodungsarbeiten und Gehölzschnittmaßnahmen sind außerhalb der Brut-, Nist-, und Fortpflanzungszeiten zwischen dem 01.Oktober und dem 28.Februar durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V2:

Der Beginn der Räumungsarbeiten (Abschieben des Oberbodens) des Baufeldes ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wenn im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Sofern der Beginn der Räumungsarbeiten zwischen dem 15.03. und dem 01.09. stattfindet, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, die sicherstellt, dass kein Verbotstatbestand eintritt. Alternativ kann vor dem 15.03. eine Schwarzbrache hergestellt und die Überarbeitung mit Pflug in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn wiederholt werden.

Vermeidungsmaßnahme V3:

Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln ohne Lockwirkung auf Insekten.

Vermeidungsmaßnahme V4:

Nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist vom 01. April bis 01. Oktober zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V5:

Entstehende Erdhaufen oder Vertiefungen, die zu Pfützenbildung führen können, sind möglichst zügig einzuebnen, damit sie nicht von Amphibien und Reptilien besiedelt werden können.

3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. §44 Abs. 5 S.3 BNatSchG)

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, sogenannte „CEF-Maßnahmen“ i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, sind nicht erforderlich.

4. Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Das prüfrelevante Artenspektrum wurde durch örtliche Begehungen und Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen, unter anderem des Bayerischen Brutvogelatlas, und eine Methodik in Anlehnung an die in Bayern durch die Oberste Baubehörde eingeführte Vorgehensweise bei speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

5. Potenziell vorkommende Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden unter anderem nach den Informationen zu saP-relevanten Arten der Online-Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU-Online-Arbeitshilfe - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> - Stand: September 2024) für das TK-Blatt 6739 (Bruck i.d.OPf.) eine Vielzahl von Vogelarten mit möglichen Brutvorkommen dargestellt. Die Zusammenstellung bezieht sich auf die Lebensraumausstattung und die allgemeine Verbreitungssituation der Arten. Aufgrund der Struktur des Untersuchungsgebietes kann jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass nicht alle Arten vorkommen. Weiterhin gab es im Plangebiet keine Nester und aufgrund fehlender Gehölze keine Baumhöhlen oder Horsten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		s	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	s		s	
Bubo bubo	Uhu			g		g	
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	g	g	s	g
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			g	g		
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g		
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g
Columba oenas	Hohltaube			g	g	g	
Crex crex	Wachtelkönig	2	1	s	u	s	u
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g	
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		g	
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g
Falco peregrinus	Wanderfalke			g		g	
Grus grus	Kranich	1		u	g		
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?	
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			g	g	g	g
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	s	

Im Rahmen der Begehungen wurden in der Feldflur keine Arten festgestellt, die das Untersuchungsgebiet als Brutrevier nutzen. Dennoch können grundsätzlich aufgrund der Habitatstruktur alle frei- und bodenbrütenden Vogelarten von der geplanten Maßnahme direkt oder indirekt betroffen sein, wenn ihre Nester während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden oder wenn die Brutfähigkeit abgebrochen wird. Das kann durch vorbereitende Arbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung geschehen oder durch die evtl. zukünftig notwendige Pflege von neu errichteten Gehölzpflanzungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet im Nachweiszeitraum nicht als Brutrevier genutzt wurde. Bei den Begehungen wurden insbesondere keine Nester gefunden. Grundsätzlich ist es möglich, dass einzelne Arten das Untersuchungsgebiet zukünftig, insbesondere auch die neu entstehenden Gehölzstrukturen als Habitat nutzen. Insofern sind hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

6. Potenziell vorkommende Fledermausarten

In der nachfolgenden Tabelle wird unter anderem nach den Informationen zu saP-relevanten Arten der online Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU-Online-Arbeitshilfe - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> - Stand: September 2024) für das TK-Blatt 6739 (Bruck i.d.OPf.) mögliche vorkommende Fledermausarten dargestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, welche als Jagdgebiet Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber. Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen bezogen. Der Geltungsbereich könnte ein potenzielles Jagdgebiet für diese Art, sowie auch für die Breitflügelfledermaus darstellen. Somit könnten nach derzeitigen Kenntnisstand Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf die genannte Art resultieren. Der Erhaltungszustand bleibt aber nachzeitigem Kenntnisstand erhalten, da sich im direkten Umland großflächig potenzielle Jagdgebiete (Ackerland) befinden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet kein Potential für Fledermausquartiere bietet. Höhlen oder potenzielle Einschluflmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Bauliche Anlagen die als Winterquartier dienen könnten sind ebenfalls nicht vorhanden. Grundsätzlich ist es möglich, dass einzelne Arten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen, wobei dies aufgrund der Struktur als insektenarm einzustufen ist und insofern als Jagdgebiet nur untergeordnete Bedeutung aufweisen kann. Vorsorglich wird eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme getroffen.

7. Potenziell vorkommende Reptilien:

In der online Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden folgende Reptilienarten dargestellt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

An den Beobachtungstagen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet weist für Zauneidechsen und Schlingnattern keine geeigneten Lebensbedingungen auf, ein gut grabbarer Untergrund als Eiablageplatz ist nicht vorhanden. Abgemarkte Wege mit Ranken und Rainen, wo keine Bodenbearbeitung durchgeführt wird und die somit dauerhaft ungestörten Lebensraum bieten könnten, fehlen. Entlang der Nachbarflächen zum Gebiet möglicherweise vorkommende Eidechsen könnten in das Plangebiet eindringen. Überwinternde Tiere und Gelege wären zwar ungeschützt, die agilen Tiere selbst können dem Baustellenbetrieb aber ausweichen. Die übrigen Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, kommen hier entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor. Um während der Bauphase, insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen keine

biotopähnlichen Habitats für Reptilien zu schaffen, wird eine Vermeidungsmaßnahme getroffen.

8. Potenziell vorkommende Amphibien (Lurche):

In der online Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden keine Amphibien dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Gewässer, die als Laichplätze für Amphibien geeignet sind und an den Beobachtungstagen auch keine Amphibien nachgewiesen. Durch die geplante Maßnahme ist kein Teil des Lebensraumes einer Amphibienart beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf Amphibien können ausgeschlossen werden.

9. Hinweise zum Vorkommen von anderen, nicht prüfrelevanten Gruppen

Sonstige Säugetiere, Fische, Schnecken und Muscheln kommen nicht vor. Ein zumindest gelegentliches Auftreten weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer und/oder besonders geschützter Arten, etwa aus der Gruppe der Tagfalter, Bienen, Wespen, Hummeln oder anderer mobiler Arten ist nicht auszuschließen. Es liegen allerdings keine Hinweise auf entsprechende Artvorkommen vor. Es ist deshalb davon auszugehen, dass vom Vorhaben keine weiteren Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

G) Ergebnisse und Bewertung

1. Betroffenheit von Brutvögeln i. S. Art. 1 VRL

Grundsätzlich hat der zur Umgestaltung vorgesehene Bereich aufgrund seiner bisherigen Nutzung, der momentan vorhandenen Vorbelastungen eine untergeordnete Bedeutung als stadtnaher Lebensraum und „Trittstein“ für Vogelarten. Er kann ein Teilhabitat eines Greifvogel-Reviere darstellen.

Ein Risiko direkter Individuen- und Brutstätten-Verluste durch Rodungen ist nicht zu erwarten. Größere Bäume oder Höhlenbäume sind nicht betroffen.

Für alle potenziell betroffenen Brutvogelarten des Plangebiets besteht die Möglichkeit, in benachbarte Lebensräume umzusiedeln. Auch zur Nahrungsaufnahme können sie in umliegende Flächen ausweichen. Dies bedeutet, dass die Funktionalität direkt beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Kontext gewahrt bleibt und somit das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Auch gegen das Störungsverbot des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß vor, soweit die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Weil somit auszuschließen ist, dass das Gebiet während der anschließenden Bauarbeiten als Brutplatz genutzt wird, führt die Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

2. Betroffenheit prüfrelevanter Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL

Für einzelne Fledermausindividuen können prinzipiell in geringem Umfang Jagdhabitats verloren gehen, aber es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Gehölze sind nicht vorhanden. Weiterhin ist im Gebiet durch die Struktur ein artenreiches Insektenvorkommen nicht vorhanden. Sofern Fledermäuse das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang dennoch gewahrt. Insofern kann auch für die Fledermäuse ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Eingriff hat keine nachhaltige Auswirkung auf den Fortbestand etwaiger lokaler Populationen oder die Vorkommen im Naturraum. Eine Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist für alle möglichen Fledermausarten ausgeschlossen, soweit die entsprechende Vermeidungsmaßnahme getroffen wird.

3. Betroffenheit von Reptilien

Die Untersuchungen haben keinen Hinweis auf das tatsächliche Vorkommen von Reptilien ergeben, auch insofern da das Habitat aufgrund der Gegebenheiten als potenziell nicht geeignet einzustufen ist.

Insofern kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen werden, sofern durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme sichergestellt wird, dass keine potenziellen Habitate im Rahmen der Baumaßnahmen geschaffen werden.

Eine Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Betroffenheit von Amphibien (Lurche)

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen potenziell vorkommender Arten bereits durch fehlende Lebensräume ausgeschlossen werden. Für Amphibien kann insofern ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist ebenfalls ausgeschlossen.

H) Zusammenfassung und Fazit:

Um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine streng oder europarechtlich geschützten Tierarten gemäß Anhang IV FFH RL und Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nicht vor. Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen, deshalb sind für sie keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

Potenziell betroffen sind Vogelarten. Als Vermeidungsmaßnahme wird in der Bauleitplanung folgendes festgesetzt:

Vermeidungsmaßnahme V1:

Rodungsarbeiten und Gehölzschnittmaßnahmen sind außerhalb der Brut-, Nist-, und Fortpflanzungszeiten zwischen dem 01.Oktober und dem 28.Februar durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V2:

Der Beginn der Räumungsarbeiten (Abschieben des Oberbodens) des Baufeldes ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wenn im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Sofern der Beginn der Räumungsarbeiten zwischen dem 15.03. und dem 01.09. stattfindet, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, die sicherstellt, dass kein Verbotstatbestand eintritt. Alternativ kann vor dem 15.03. eine Schwarzbrache hergestellt und die Überarbeitung mit Pflug in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn wiederholt werden.

Vermeidungsmaßnahme V3:

Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln ohne Lockwirkung auf Insekten.

Potenziell möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, ist eine Beeinträchtigung des Jagdhabitats einer Fledermaus. Als Vermeidungsmaßnahme insbesondere zur Vermeidung von Störungen wird in der Bauleitplanung folgendes festgesetzt:

Vermeidungsmaßnahme V4:

Nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist vom 01. April bis 01. Oktober zu vermeiden.

Amphibien und Reptilien konnten in den von einer Bebauung betroffenen Bereichen nicht nachgewiesen werden. Damit Amphibien und Reptilien sich während der Baumaßnahme nicht ansiedeln können, dürfen sie nicht durch bestimmte Strukturen angezogen werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird in der Bauleitplanung folgendes festgesetzt:

Vermeidungsmaßnahme V 5:

Entstehende Erdhaufen oder Vertiefungen, die zu Pfützenbildung führen können, sind möglichst zügig einzuebnen, damit sie nicht von Amphibien und Reptilien besiedelt werden können.

Weitere Tier- und Pflanzenarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Sofern alle Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind für die betroffenen Tierarten die Verbotstatbestände (BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5) nicht erfüllt. Ausnahmen (§45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG) von Verboten (§44 BNatSchG) sind nicht erforderlich.